

Die Ortsbürgergemeinde einst und jetzt

Autor(en): **Keller, Verena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaahrsblätter**

Band (Jahr): **27 (1953)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Ortsbürgergemeinde einst und jetzt

Von den rund 14 000 Einwohnern der Stadt Aarau sind nur etwa 2000, also eine kleine Minderheit, Ortsbürger und somit Angehörige der Ortsbürgergemeinde Aarau. In andern Gemeinden des Kantons ist die Zahl der Ortsbürger im Verhältnis zu den Einwohnern noch kleiner. Nur in einigen rein bäuerlichen Gemeinden bilden die Ortsbürger den Hauptteil der Einwohner. Alle die vielen Einwohner des Kantons, die nicht ihre Ortsbürgergemeinde bewohnen, merken wenig mehr davon, daß die aargauische Gemeindeorganisation neben der Einwohnergemeinde auch eine Ortsbürgergemeinde kennt, und sie wissen überhaupt nicht, welche Bedeutung ihr im öffentlichen Leben des Kantons noch zukommt. Und doch war die Bürgergemeinde während Jahrhunderten auf aargauischem wie auf schweizerischem Gebiet überhaupt die einzige Form der Gemeinde. Die Einwohnergemeinde dagegen ist im Aargau nicht viel mehr als hundert Jahre alt. Sie wurde durch das heute noch geltende Gemeindeorganisationsgesetz von 1841 geschaffen. In diesen hundert Jahren hat sie der Ortsbürgergemeinde alle öffentlichen Funktionen abgenommen. Diese Entwicklung hat durch das neue aargauische Bürgerrechtsgesetz von 1940 ihren Abschluß gefunden. Die Ortsbürgergemeinde kann in ihrer heutigen Bedeutung nur noch historisch verstanden werden. Sie ist eine der vielen Rechtsinstitutionen, denen die neuen Ideen der Aufklärungszeit und der Französischen Revolution sowie die wirtschaftlichen Umwälzungen seit Ende des achtzehnten und namentlich des neunzehnten Jahrhunderts die Grundlage entzogen haben.

Der Begriff der autonomen, das heißt der sich selbst verwaltenden Gemeinde ist in der Schweiz uralte. Gemeindeautonomie ist bei uns also keine moderne Errungenschaft. Sie ist im Gegenteil in unserm heutigen Staatswesen mit seiner Tendenz zur Zentralisation und Vereinheitlichung gegenüber frühern Zeiten eingeschränkt worden. Es ist für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft charakteristisch

und war für die Entwicklung ihres politischen Lebens sicher von größter Bedeutung, daß hier aus den frühmittelalterlichen Markt- und Allmendgenossenschaften selbständige Gemeinwesen entstanden und sich als solche bis zur Neuzeit behaupten konnten. Die Markt- oder Allmendgenossenschaften waren ursprünglich rein wirtschaftliche private Vereinigungen der Bauern einer Siedlung. Ihr Zweck bestand darin, die Nutzung und Bewirtschaftung des allen gemeinsam gehörenden Weide- und Holzlandes zu regeln. Sie entsprachen den damaligen Bedürfnissen der Landwirtschaft und hingen eng zusammen mit dem sogenannten Dreifeldersystem, nach dem während des ganzen Mittelalters bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein der Boden bei uns bewirtschaftet wurde. Der Weidegang war bei dieser Art der Landwirtschaft, die weder den Grasbau noch die Stallfütterung im heutigen Sinne kannte, existenznotwendig. Auch die Städte, und namentlich die kleinen Landstädte, wie wir sie im Nargau haben, konnten ohne Gemeinweide nicht auskommen. Auch sie hatten ihr Weideland und meist auch ihre Wälder, die von allen Bürgern gemeinsam genutzt wurden. Die Städte hatten aber von Anfang an über diese Nutzungsinteressen an der Allmende hinaus noch andere Aufgaben mehr öffentlichen Charakters zu bewältigen, wie das Befestigungs- und Verteidigungswesen und ihre Privilegien sie mit sich brachten. Dabei ist vor allem an die Organisation des Marktes auf Grund des Marktrechtes und an die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu denken. Die Städte formten sich deshalb von Anfang an zu Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie besaßen eigenes Vermögen (öffentliche Gebäude, Befestigungsanlagen, Brunnen usw.) und hatten ihre besondern, von den einzelnen Bürgern unabhängigen Rechte und Pflichten. Bei den ländlichen Siedlungen vollzog sich die Umwandlung in Gemeinwesen mit öffentlichem Charakter viel langsamer. Auf schweizerischem Gebiet wurde sie dadurch gefördert, daß die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte die Rechte der Grundherren an den Markt- und Allmendge-

nossenschaften, die sich anderwärts immer mehr ausdehnten und befestigten, zurückdrängten. Die grundherrliche Gewalt wurde deshalb allmählich ersetzt durch die landesherrliche. Die Landesherrschaft aber ließ den Gemeinden in der Besorgung ihrer Angelegenheiten und in der Verwaltung ihrer Güter weitgehende Freiheit.

Es ist bemerkenswert, daß auch die Gemeinden der aargauischen Untertanengebiete sich dieser Selbständigkeit erfreuten. Die Obrigkeit übte allerdings eine Aufsicht aus, die sich aber zur Hauptsache auf Eingriffe im Falle von Mißwirtschaft beschränkte. Vor allem setzte Bern alles daran, die Selbständigkeit der Gemeinden zu fördern und sie in ihren Streitigkeiten mit den noch lange habsburgisch gesinnten adligen Grundherren, die immer wieder ihre Ansprüche geltend zu machen suchten, zu unterstützen. Andererseits hatte Bern keine Bedenken, in die Rechte der Gemeinden einzugreifen, wenn sie mit seinen eigenen Herrschaftsansprüchen in Konflikt gerieten. Das bekamen vor allem die sogenannten Munizipalstädte Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen, die sich zum Teil sehr weitgehender Privilegien erfreut hatten, hie und da zu spüren.

Als Gegensatz zu der Entwicklung auf eidgenössischem Gebiet haben wir Aargauer ein Beispiel in dem bis 1803 österreichisch gebliebenen Fricktal, wo die Gemeinden — abgesehen von den Städten Laufenburg und Rheinfelden — in der Abhängigkeit mächtiger Grundherren blieben und von deren Beamten verwaltet wurden, so daß eine Selbstverwaltung nicht entstehen konnte.

Eine weitere Besonderheit des schweizerischen Gemeindegewesens ergab sich daraus, daß vom sechzehnten Jahrhundert an die Armenpflege den Gemeinden überbunden wurde. Maßgebend dafür waren vor allem die sogenannten Bettelordnungen des siebzehnten Jahrhunderts. Diese Entwicklung war zwar zunächst eine Folge der Reformation und der Aufhebung vieler Klöster, die sich vorher der Armenpflege gewidmet hatten, beschränkte sich aber nicht auf reformierte Gebiete. Außerhalb der eidgenössischen Grenze blieb die

Armenunterstützung meist der Freiwilligkeit überlassen und war Sache des Grundherrn oder der Kirche. Der Unterstützungsbedürftige mußte seinen Grundherrn um Almosen bitten und war von



Gönhard, Waldeingang des Schwirrenmattsträßchens

seinem guten Willen abhängig. In der Schweiz dagegen erhielt er allmählich gegenüber seiner Gemeinde einen Anspruch auf Hilfe. Während früher nur der ortsansässige Grundbesitzer als Gemeinde-

glied, das heißt als Bürger, gegolten hatte, mußten nun die Gemeinden alle Einwohner, deren Familien von jeher in ihrem Gebiet ansässig gewesen waren, als ihre Angehörigen anerkennen. Die Niederlassung wurde deshalb Zuzügern von auswärts nur noch dann gewährt, wenn deren bisherige Gemeinden sich verpflichteten, sie und ihre Nachkommen im Falle der Armengenösigkeit wieder bei sich aufzunehmen und als ihre Bürger anzuerkennen. Der Unterstützungsanspruch gegenüber der Heimatgemeinde führte auf diese Weise zur Bildung des typisch schweizerischen erblichen Bürgerrechts. Im Fricktal zum Beispiel, wo die Armenpflege unter österreichischer Herrschaft freiwillig geblieben war, war das erbliche Bürgerrecht unbekannt und mußte nach der Gründung des Kantons erst neu geschaffen werden. In den übrigen aargauischen Gebieten wurden die Gemeinden zu Bürgergemeinden, denen nicht sämtliche Einwohner angehörten, sondern nur diejenigen, die durch Abstammung, Einkauf oder Schenkung das Bürgerrecht besaßen. Die übrigen Einwohner waren rechtlose Einsassen oder Hintersassen. Sie wurden zwar mit finanziellen Abgaben belastet (sogenannten Einsassengelder), aber sie hatten an den bürgerlichen Einrichtungen und an der Verwaltung der Gemeinde keinen Anteil.

Das schweizerische Gemeindegewesen ging sodann auch darin seine besondern Wege, daß die zu Gemeinden erweiterten Allmendgenossenschaften den ursprünglichen Zweck ihrer Gemeinschaft, nämlich die Nutzung des Gemeinlandes durch die einzelnen Berechtigten, in der Regel beibehielten. Das gilt vor allem auch für aargauische Verhältnisse. Trotzdem aus dem losen Genossenschaftsverband eine Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit geworden war, die eigenes Vermögen haben konnte, wurde in bezug auf die Allmenden die Vorstellung des Gesamteigentums, an dem jeder Berechtigte Anteil hatte, nicht ganz preisgegeben. Das versteht sich nicht von selbst. Es kam auch, namentlich außerhalb eidgenössischen Gebietes, vor, daß die Nutzungsrechte der einzelnen Markgenossen im öffent-

lichen Gemeindereigentum untergingen oder daß sie von den Grundherren für sich beansprucht wurden. Schließlich konnten sich auch rein private Nutzungskorporationen einiger weniger Grundbesitzer von den Gemeinden abspalten (zum Beispiel die sogenannten Gerechtigkeitsgemeinden im Freiamt).

Das Nutzungsrecht am Gemeinland war ursprünglich an die Voraussetzung des Grundbesitzes in der Gemeinde gebunden. Auch in der Stadt war Grundbesitz die Bedingung für das Nutzungsrecht. Nachdem sich aber ein erbliches, vom Grundbesitz losgelöstes Bürgerrecht gebildet hatte, verschmolz das Nutzungsrecht allmählich mit diesem Bürgerrecht und wurde zum Bürgernutzen. Das Bürgerrecht wurde eine Voraussetzung für das Nutzungsrecht, wobei aber unter den Berechtigten zahlreiche Abstufungen und Unterschiede vorkamen. Es waren also nur Bürger nutzungsberechtigt, aber nicht alle und nicht alle gleichmäßig. Auch derjenige Bürger konnte unter Umständen Anspruch auf die Nutzung haben, der kein Land hatte und kein eigenes Vieh auf die gemeinsame Weide treiben konnte. Er mußte in irgendeiner Form für seinen Anspruch abgefunden werden. Naturgemäß kam dies zuerst in den Städten vor. Das Interesse an der Gemeinweide schwand jedoch überhaupt auch für den Bauern, als das Dreifeldersystem im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts der modernen ungebundenen Landwirtschaft Platz machte. Dagegen behielt das Recht auf Holz aus dem Bürgerwald bis in die neuere Zeit hinein für Städter und Bauern seinen Wert.

So wie das Nutzungsrecht allmählich seine ursprüngliche wirtschaftliche Bedeutung verlor, so blieb es auch nicht immer streng auf die ursprünglichen Allmenden beschränkt. Es wurde auch auf solches Liegenschaftsvermögen ausgedehnt, das die Gemeinden später erworben hatten. Andererseits dienten aber auch die Nutzungsgüter mit ihren Erträgen sehr oft öffentlichen Zwecken. Nutzungsgüter und Gemeindegüter wurden nicht streng auseinandergehalten.

Dem Nutzungsrecht des Bürgers stand die Pflicht gegenüber, die Lasten der Gemeinde allenfalls durch Steuern mittragen zu helfen. Unter den Gemeindeausgaben standen diejenigen für die Armenunterstützung an erster Stelle. Schul-, Bau- und Straßenwesen hatten noch nicht den heutigen Umfang. Nutzungsrecht und Anspruch auf Armenunterstützung, denen die Armenunterstützungspflicht gegenüberstand, gehörten begrifflich zum Bürgerrecht. So blieb es bis zur Wende des neunzehnten Jahrhunderts.

Bei dieser schematischen Darstellung müssen wir uns allerdings immer bewußt bleiben, daß sich die geschilderte Entwicklung nicht einmal innerhalb eines der drei Herrschaftsgebiete, aus denen sich der Aargau zusammensetzt, einheitlich und gleichzeitig vollzog. Wohl wirkte die bernische Herrschaft durch ihre Aufsicht und durch ihre Rechtsprechung ausgleichend und vereinheitlichend. Aber eine einheitliche Gesetzgebung über die Gemeindeorganisation gab es nirgends. Jede Gemeinde hatte ihre besondere Verfassung. Übereinstimmung und Ähnlichkeit in den Rechtsformen bestand nur soweit, als allgemeine Rechtsauffassungen und gleiche wirtschaftliche Verhältnisse in den Grundzügen zu den gleichen Ergebnissen führten. In den Einzelheiten herrschte auf dem Gebiete der Gemeindeorganisation wie auf jedem Rechtsgebiete im Mittelalter eine für uns kaum mehr vorstellbare Vielgestaltigkeit.

So harmonisch und natürlich gewachsen die Bürgergemeinde erscheint, so war sie doch so stark mit den mittelalterlichen Wirtschaftsformen verbunden und auf mittelalterlichen Rechtsauffassungen aufgebaut, daß sie den neuen Ideen der Aufklärungszeit und der Französischen Revolution sowie der im neunzehnten Jahrhundert mit der Industrialisierung aufkommenden neuen Wirtschaftsform nicht genügen konnte. Gerade wegen des Nutzungsrechtes der Bürger wohnte ihr eine konservative, ausschließende Tendenz inne, welche sich mit den freiheitlichen Ideen der Neuzeit nicht mehr vertrug. Die Tatsache, daß das politische Leben in der Gemeinde je länger je

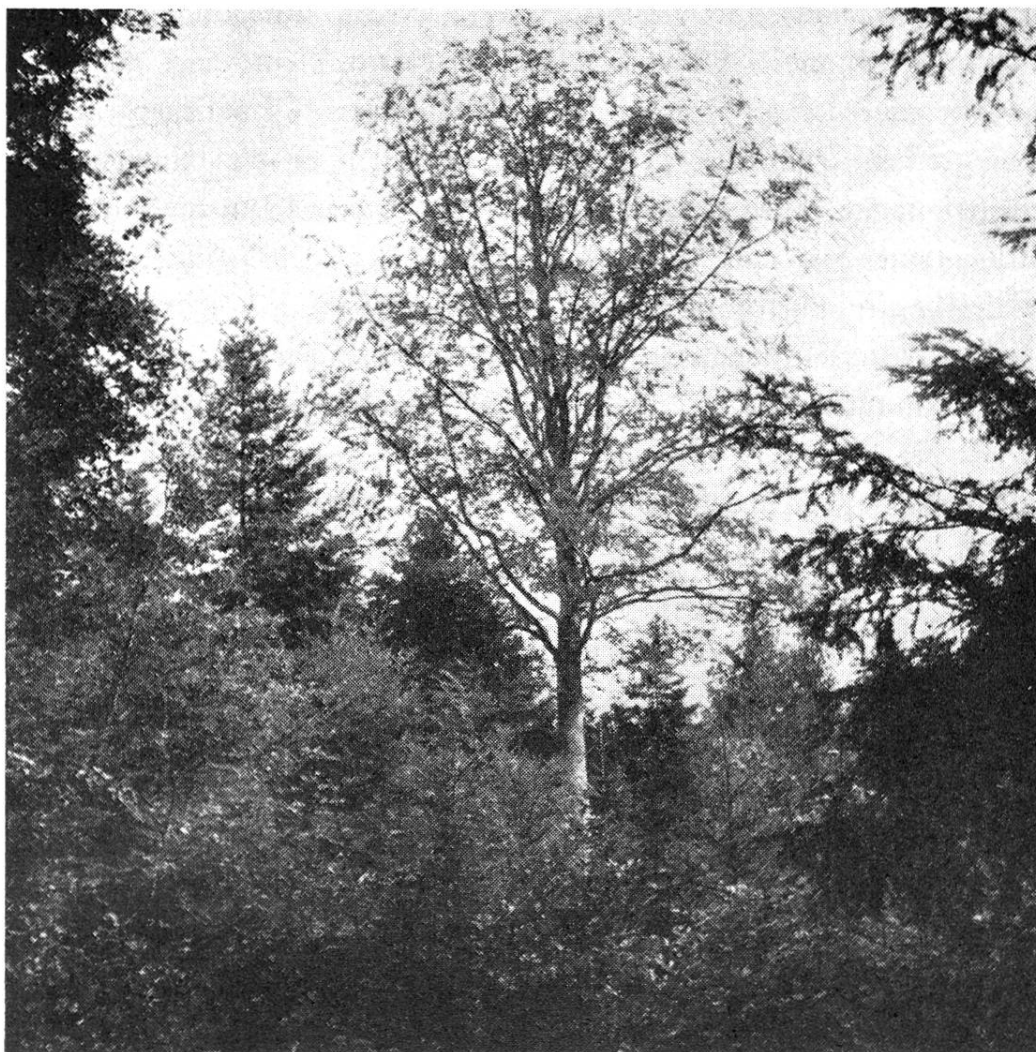
mehr auf einem immer kleiner werdenden Kreis von Berechtigten ruhte, widersprach der Idee von der Freiheit und Gleichheit.

Deshalb befaßte sich die Helvetische Republik in ihrem eifrigen Bestreben, die ganze Schweiz nach den neuen Ideen umzugestalten, auch mit dem Gemeindewesen. Ihre leitenden Männer waren sich bewußt, daß das politische Leben in der Schweiz weitgehend auf der autonomen Gemeinde aufgebaut war, und räumten ihr deshalb in ihrer Verfassung von 1798 und in ihrer Gesetzgebung einen wichtigen Platz ein. In zwei Gesetzen über das Gemeindewesen aus dem Jahre 1799 schufen sie die moderne politische und administrative Gemeinde. Dieser Munizipalgemeinde gehörte jeder Einwohner nach einer Wohnsitzdauer von fünf Jahren an. Die Helvetik eilte mit dieser Gemeindegesetzgebung dem Rechtsempfinden des Volkes um Jahrzehnte voraus. So radikal sie aber mit der Vergangenheit aufräumte, so ließ sie doch die Bürgergemeinde neben der Munizipalgemeinde bestehen mit der einzigen Aufgabe der Armenpflege. Auch die bürgerlichen Nutzungen wagte sie nicht anzutasten. Die Helvetische Republik war aber von so kurzer Dauer, daß diese Gemeindegesetzgebung nie Wirklichkeit wurde. Seither wurde nie mehr eine einheitliche Gemeindeorganisation für die ganze Schweiz ernstlich erwogen. Das Gemeindewesen ist so sehr eigenstes und unantastbares Gebiet der Kantone, daß bekanntlich die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 die Gemeinden — so wichtig sie tatsächlich im öffentlichen Leben der Schweiz sind — überhaupt nicht erwähnen und ihre Organisation ganz den Kantonen überlassen.

Ob schon der junge Aargau dem Geiste, der die Helvetik hervor gebracht hatte, stark verpflichtet war, beseitigte er doch in seiner Gesetzgebung in vernünftiger Beschränkung auf das zur Zeit Mögliche die meisten ihrer Neuerungen. Er kehrte zurück zur einheitlichen Ortsbürgergemeinde und begnügte sich zunächst damit, durch Einbürgerung der zahlreichen sogenannten ewigen Einsassen, das heißt Leuten, die seit Generationen in einer Gemeinde ansässig waren,

ohne irgendwo ein Bürgerrecht zu besitzen, den größten Mißständen zu begegnen. Ferner setzte er die Bürgereinkaufsgelder auf ein vernünftiges Maß fest und schaffte durch Vereinheitlichung der Nutzungsreglemente auf dem Gebiete des Bürgernutzens einigermaßen Ordnung. Je mehr aber infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lockerung der Niederlassungsbestimmungen die Zahl der Nichtbürger in den Gemeinden zunahm, um so mehr setzte sich der Gedanke der *E i n w o h n e r g e m e i n d e* durch. In der Kantonsverfassung von 1831 wurde die verfassungsmäßige Grundlage dafür geschaffen. Aber erst durch das Gemeindeorganisationsgesetz von 1841 wurde sie verwirklicht. Der Aargau befolgte dabei in den Grundzügen das Beispiel der Helvetik, indem er die Einheitsgemeinde preisgab und neben der alten Ortsbürgergemeinde die *E i n w o h n e r g e m e i n d e* einführte, die allerdings beide vom gleichen Gemeinderat verwaltet werden. Der Einwohnergemeinde wurden von Anfang an alle Gemeindeaufgaben überbunden mit Ausnahme der Armenpflege, die wegen ihres Zusammenhanges mit dem Ortsbürgerrecht zur Ortsbürgergemeinde zu gehören schien. Die Ortsbürgergemeinde wird in § 2 des Gesetzes definiert als „der Verein der Anteilhaber eines Gemeinde- oder Armengutes, welche die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf sich haben“. (Der Ausdruck „Verein“ bezeichnete damals nicht nur Körperschaften des privaten, sondern auch solche des öffentlichen Rechtes.) Während sie vorher die Trägerin des öffentlichen Gemeindelebens schlechthin gewesen war, wurde sie durch das neue Gesetz auf eine einzige öffentliche Aufgabe, die Armenpflege, beschränkt. Außerdem kam ihr auch insofern noch große öffentliche Bedeutung zu, als das Ortsbürgerrecht die Voraussetzung für das Kantons- und damit später nach der Einführung der Bundesverfassung auch für das Schweizerbürgerrecht war. Mit dem Jahre 1848 brachte die Bundesverfassung die Niederlassungsfreiheit für alle Schweizerbürger (mit Ausnahme der Juden) auf dem ganzen Gebiet der Schweiz und legte damit den

rechtlichen Grund für die Bevölkerungswanderung, die seitdem in der Schweiz eingesezt hat. Wenn der Aargau nicht schon durch das Organisationsgesetz von 1841 sein Gemeindefesen auf diese Ver-



Oberholz, Buche am Promenadenweg

änderungen eingerichtet hätte, so wäre doch die Ausdehnung der politischen Gemeindefrechte und -pflichten auf alle Einwohner nach 1848 unvermeidlich geworden.

Immerhin dauerte es von 1841 an doch noch fünfundzwanzig Jahre, bis die Einwohnergemeinde ihre volle Selbständigkeit erhielt. Erst durch das Gemeindesteuergesetz von 1866 wurde sie auch finanziell unabhängig. Sie bekam ihr eigenes Kassen- und Rechnungswesen. Eigenartigerweise fand aber im Aargau keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden statt, wie dies in andern Kantonen geschah. Trotzdem die Ortsbürgergemeinde den größten Teil ihrer Aufgaben und Lasten an die Einwohnergemeinde abgab, blieb sie Eigentümerin sämtlicher Gemeindegüter mit Ausnahme der rein zweckgebundenen Vermögensbestandteile, wie Schulhäuser und Schulkassen, öffentliche Gebäude, Straßen und Plätze, Feuerlöschmagazine usw., die sie der Einwohnergemeinde übertragen mußte. Die Verwaltung der Ortsbürgergüter war fortan neben der Armenpflege eine der Hauptaufgaben der Ortsbürgergemeinde. Die Erträgnisse mußte sie nach dem Gemeindesteuergesetz von 1866 in erster Linie zur Ausrichtung des Bürgernutzens, ferner für ihre besondern Bedürfnisse und schließlich auch für die Armenpflege verwenden. Für die Armenpflege standen ihr außerdem die Erträgnisse der besondern zweckgebundenen Armengüter zur Verfügung. Für den Fall, daß diese Erträgnisse nicht ausreichten, durfte sie Armensteuern erheben, und zwar nicht nur von den ortsansässigen, sondern auch von den auswärtigen Ortsbürgern, während nur die ortsansässigen Bürger Anspruch auf den Bürgernutzen hatten. Die Einwohnergemeinden dagegen hatten anfänglich praktisch kein abträgliches Vermögen und waren zur Deckung ihrer Ausgaben nur auf die Steuern angewiesen.

Wenn auch der aargauische Gesetzgeber die Konsequenzen aus der Schaffung einer zweiten Gemeinde in bezug auf die Gemeindegüter nicht zog, so war er sich doch bewußt, daß die Ortsbürgergüter eigentlich allen Gemeindelasten verhaftet gewesen waren. Er erkannte die Gefahr, daß die Ortsbürgergemeinden, nachdem sie von ihren Verpflichtungen befreit worden waren, die Erträgnisse ihrer

Güter zu einer ständigen Vermehrung des Bürgernutzens verwenden könnten zum Nachteil der Einwohner, die künftig die Steuern für die Bestreitung der hauptsächlichsten Gemeindeausgaben aufzubringen hatten. Um einem solchen Mißbrauch der Ortsbürgergüter zu begegnen, wurden den Ortsbürgergemeinden im Gemeindesteuergesetz von 1866 gewisse Schranken auferlegt. Die Erhöhung des Bürgernutzens wurde so erschwert, daß sie praktisch ausgeschlossen war. Ferner mußten die Ortsbürgergemeinden allfällige Überschüsse den Einwohnergemeindekassen abliefern. Nur in diesen wenigen Bestimmungen kam noch die Tatsache zum Ausdruck, daß die Ortsbürgergüter nicht nur Nutzungsgüter, sondern auch öffentliches Gemeindeeigentum sind und als solches früher die sämtlichen Gemeindelasten mitgetragen hatten.

Die Ortsbürgergemeinde ging also aus der Spaltung der Einheitsgemeinde in zwei Gemeindetypen finanziell gestärkt und wohlhabend hervor. Die Einwohnergemeinde dagegen mußte ohne Vermögen an die Bewältigung ihrer zahlreichen Aufgaben herantreten und sich erst ein Vermögen schaffen. Trotzdem lag von 1866 an die entscheidende Bedeutung im Gemeindegewesen des Kantons bei der Einwohnergemeinde. Sie war die Trägerin des öffentlichen Gemeindelebens geworden. Die Ortsbürgergemeinde spielte daneben nur noch eine bescheidene Rolle. Diese Entwicklung war durch die Verhältnisse bedingt. Die Ortsbürgergemeinde war als Grundlage für das öffentliche Gemeindeleben zu schmal geworden.

Die Entwicklung war aber mit dem Gemeindesteuergesetz von 1866 noch nicht abgeschlossen. Sie drängte immer mehr zu einer Konzentration aller öffentlichen Aufgaben bei der Einwohnergemeinde und damit also wieder zurück zur Einheitsgemeinde, mit dem Unterschied, daß früher die Einheitsgemeinde auf dem erblichen Ortsbürgerrecht beruht hatte, während nunmehr der *W o h n s i ß* maßgebend wurde. Es zeigte sich nämlich, daß die Armenpflege wohl historisch mit dem Ortsbürgerrecht besonders eng verbunden, prak-

tisch aber wie die übrigen Gemeindeaufgaben von der Einwohnergemeinde besser zu erfüllen war als von der Ortsbürgergemeinde. Naturgemäß vermögen die Behörden der Wohnsitzgemeinde die Bedürfnisse eines Armengenössigen besser zu beurteilen als diejenigen der Heimatgemeinde, die den Genössigen vielfach gar nicht kennen. Die wohnörtliche Unterstützung kann aber nur von der Einwohnergemeinde besorgt werden. Nach vielen Beratungen und Versuchen und nachdem ein interkantoniales Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung den Boden vorbereitet hatte, konnte schließlich das alte, ungenügend gewordene Armengesetz von 1804 im Jahre 1936 durch ein neues ersetzt werden. Das neue Armengesetz übertrug auch die Armenunterstützungspflicht der Einwohnergemeinde. Zu diesem Zwecke mußten die Ortsbürgergemeinden die speziellen Armengüter an sie abgeben, aber auch nur diese. Die Ortsbürgergüter blieben uneingeschränkt im Besitz der Ortsbürgergemeinden, trotzdem ihre Erträgnisse vorher auch für Armenzwecke bestimmt waren. Von einer Ausscheidung eines Teils der Ortsbürgergüter zugunsten der Einwohnergemeinden oder gar von einer Ablösung des Bürgernutzens wurde auch diesmal abgesehen. Das neue Armengesetz begnügt sich damit, die einschränkenden Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes von 1866 über den Bürgernutzen zu präzisieren. Die Erhöhung des Bürgernutzens wird grundsätzlich untersagt, und ein Überschuß der Ortsbürgerkassen ist den Armenkassen der Einwohnergemeinden abzuliefern. Ferner muß der Bürgernutzen in bescheidenem Maße reduziert werden, wenn die Einwohnergemeinde Armensteuern erheben muß.

Die Ortsbürgergemeinde hat damit ihre letzte öffentliche Aufgabe verloren, und es war klar, daß sie nun auch als Trägerin des für das Kantons- und Schweizerbürgerrecht maßgebenden Gemeindebürgerrechtes nicht mehr geeignet war. Das zeigte sich vor allem bei der Einbürgerungspraxis. Die Ortsbürgergemeinden beurteilten die Einbürgerungsgesuche nur noch nach ihren Korporationsinteressen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß der Einzubürgernde

zu der Gemeinde, die ihn ins Bürgerrecht aufnehmen soll, Beziehungen hat, wie sie vor allem durch lange dauernden Wohnsitz begründet werden. Im Gegensatz dazu ging das Bestreben der meisten Orts-



Am Waldrand gegen das Luegisland

bürgergemeinden dahin, entweder gar keine oder nur noch auswärts wohnende Personen ins Bürgerrecht aufzunehmen, um den Kreis der Nutzungsberechtigten nicht zu vergrößern. Es war somit nur eine

logische und zwangsläufige Folge der bisherigen Entwicklung, daß das neue Bürgerrechtsgesetz von 1940 das *E i n w o h n e r b ü r g e r r e c h t* einführt. Es bildet nun an Stelle des Ortsbürgerrechts die notwendige und einzige Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes. Jeder aargauische Ortsbürger erhielt deshalb von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde. Er kann zudem das Einwohnerbürgerrecht seiner Wohnsitzgemeinde nach zwanzigjähriger Wohnsitzdauer unentgeltlich erwerben. Wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, verliert er sein bisheriges Einwohner- und Ortsbürgerrecht, sofern er es nicht ausdrücklich beizubehalten wünscht. Es wird also in Zukunft immer mehr *Nur-Einwohnerbürger* geben. Dagegen kann das Ortsbürgerrecht nicht mehr für sich allein bestehen. Es hängt vom Besitz des entsprechenden Einwohnerbürgerrechtes ab und hat keine selbständige staatsrechtliche Bedeutung mehr. Es erschöpft sich in der Zugehörigkeit zu einer besondern Nutzungskorporation innerhalb der Gemeinde.

Mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1940 hat die Einwohnergemeinde der Ortsbürgergemeinde ihre letzte öffentliche Funktion entzogen und ist ganz an ihre Stelle getreten. Trotzdem lebt die Ortsbürgergemeinde weiter. Was sie am Leben erhält, sind die Ortsbürgergüter, deren Eigentümerin und Verwalterin sie ist, sowie Überlegungen mehr gefühlsmäßiger Art. Es ist eine eigenartige Tatsache, daß dieses öffentliche Vermögen nicht mit den Gemeindeaufgaben auf die Einwohnergemeinde übertragen wurde. Ein Grund dafür liegt beim Bürgernutzen. Die bürgerlichen Nutzungsrechte haben zwar ihre ursprüngliche wirtschaftliche Bedeutung längst verloren. Trotzdem haben sie sich als so zäh erwiesen, daß sie über den öffentlichen gemeinwirtschaftlichen Charakter der Nutzungsgüter als Gemeindevermögen den Sieg davon trugen.

Die Ortsbürgergemeinde verdankt jedoch ihre Existenz nicht nur dem Widerstreben gegen eine Ablösung des Bürgernutzens. Auch

ideelle Überlegungen können für ihre Erhaltung geltend gemacht werden. Die Auffassung ist weit verbreitet, die Ortsbürgergemeinde bilde im modernen Gemeinwesen ein gesundes konservatives Element. Die Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinde beruhen heute zur Hauptsache auf dem Wohnsitz. Das Einwohnerbürgerrecht ist zwar noch erblich. Aber die Möglichkeit, nach einer gewissen Wohnsitzdauer das Bürgerrecht der Wohnsitzgemeinde unentgeltlich zu erhalten, bedeutet eine Lockerung des Grundsatzes der Erblichkeit. Die Beziehungen des Einzelnen zur Heimat seiner Vorfahren, die als eine Folge des erblichen Ortsbürgerrechtes jahrhundertlang bestanden haben und uns heute noch in vielen Fällen erlauben, aus dem Geschlechtsnamen eines Aargauers auf seinen Bürgerort zu schließen, werden je länger je mehr verschwinden. Der Wohnsitz stellt eben eine viel lockerere und leichter zu lösende Bindung zwischen dem Einzelnen und seiner Gemeinde her als das erbliche Ortsbürgerrecht. Dieser Entwicklung vermag der Fortbestand der Ortsbürgergemeinde entgegenzuwirken. Er wird zur Folge haben, daß die Tradition, welche eine Familie seit Generationen mit der Gemeinde ihres Ursprungs verknüpfen kann, in vielen Fällen erhalten und die Erinnerung an die Wurzeln, denen sie entstammt, wach bleibt.

Es ist den Ortsbürgergemeinden auch zuzugestehen, daß sie die Ortsbürgergüter gut verwaltet haben. Namentlich als Eigentümerinnen eines großen Teiles unserer Wälder haben sie auf forstwirtschaftlichem Gebiet viel Gutes geleistet.

Trotz alledem darf die Ortsbürgergemeinde ihren ursprünglichen Charakter eines für das Gesamtwohl wirkenden öffentlichen Gemeinwesens nicht preisgeben und sich nicht auf ihre reinen Nutzungsinteressen beschränken, wenn sie weiter Bestand haben will. Tatsächlich betätigen sich schon viele Ortsbürgergemeinden, und zwar namentlich die städtischen, auf sozialem und kulturellem Gebiete im Dienste der ganzen Einwohnerschaft. Die Erkenntnis reift immer mehr, daß in dieser Beziehung sogar noch mehr geschehen könnte und sollte.

Uns interessieren hier vor allem die Leistungen der Ortsbürgergemeinde Marau auf diesem Gebiet. Ihr Vermögen, das in der Rechnung pro 1951 mit rund 3,9 Millionen Franken ausgewiesen wird, besteht wie bei allen Ortsbürgergemeinden zur Hauptsache aus Liegenschaften, und zwar vor allem aus Wäldern inner- und außerhalb des Gemeindebannes. Aus ihren Erträgen, die, abgesehen von allfälligen Bürgereinkaufsgeldern, die einzigen Einnahmen bilden, müssen zuerst die nicht geringen Kosten für ihre gute Verwaltung und Erhaltung bestritten werden. Sodann wird der Bürgernutzen ausgerichtet. Er besteht zur Hauptsache aus Holz und zu einem kleinen Teil aus Landnutzen (in Form von Bündten). Nicht in natura bezogener Bürgernutzen wird in Geld ersetzt. Der Nettowert des Bürgernutzens betrug im Jahre 1951 83 Franken 15 pro volle Gabe (es gibt auch halbe Gaben.) Insgesamt machte der in natura ausgerichtete Bürgernutzen in Holz und Land (ohne Fuhrlohne) 47 172 Franken aus, die Geldgaben für Holz und Land 40 045 Franken. Fast die Hälfte aller Berechtigten hat somit kein Bedürfnis mehr für die Naturalgaben.

Die Ortsbürgergemeinde bezahlt sodann sowohl der Einwohnergemeinde als auch dem Staat außer der Vermögenssteuer die Einkommenssteuer auf den nicht öffentlichen Zwecken dienenden Vermögenserträgen (wobei der Bürgernutzen als gesetzliche Verwendung der Erträge zu den öffentlichen Zwecken gerechnet wird).

Außer dieser gesetzlichen Leistung der Ortsbürgergemeinde an die Einwohnergemeinde und den Staat enthalten die Rechnungen der Ortsbürgergemeinde Marau auch freiwillige Ausgaben, die allen Einwohnern der Stadt zugute kommen.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die schönen Wälder in nächster Umgebung der Stadt, die alle der Ortsbürgergemeinde gehören, nicht nur vom reinen Renditenstandpunkt aus bewirtschaftet und betreut werden. Durch Anlage und Unterhalt von Waldwegen und Ruhebänken werden sie vielmehr den Einwohnern der Stadt in

vorbildlicher Weise erschlossen. Die zahlreichen lieblichen und angenehmen Waldspaziergänge und die schönen Aussichtspunkte in leicht erreichbarer Nähe, die besonders gepflegt und freigehalten werden (Suhrenkopf, Lueginland, Echolinde, Heimwehfluh, Alpenzeiger und andere), bieten jedem, der Sinn dafür hat, Freude und Erholung. Das sind Annehmlichkeiten, die nicht jede Stadt aufzuweisen hat. Rund 4000 Franken werden so jährlich zum Wohle aller Einwohner aufgewendet. Dazu kommt noch der Beitrag von 800 Franken an den Wildpark Roggenhausen.

Wie viele andere Ortsbürgergemeinden, hat auch die Ortsbürgergemeinde Marau ihren Landbesitz schon mehrfach in den Dienst der sozialen Bodenpolitik gestellt. Während des Krieges gab sie an Wohnbaugenossenschaften und für städtische Wohnbauten Land zu verbilligtem Preise ab. Nicht zu vergessen ist auch, daß der Platz, auf dem das neue Gönhardtschulhaus steht, ortsbürgerliches Eigentum war und der Einwohnergemeinde zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis überlassen wurde.

Daß die Ortsbürgergemeinde der städtischen Hilfsgesellschaft für Bedürftige gratis Brennholz abgibt, ist wohl eine Selbstverständlichkeit angesichts der Tatsache, daß sie der Armenkasse der Einwohnergemeinde sonst nichts abgeliefert.

Ein schönes Betätigungsfeld für die Ortsbürgergemeinde liegt schließlich auf kulturellem Gebiet. Die Verschönerung der Stadt und die Förderung des künstlerischen Schaffens in ihren Mauern sollte vor allem ihr Anliegen sein. Entsprechend der Tradition, die sie verkörpert, ist sie auch in erster Linie dazu berufen, sich der Erhaltung ihrer wertvollen Bau- und Kunstdenkmäler zu widmen und die Forschung irgend welcher Art, die sich auf ihr Gebiet bezieht, zu unterstützen. Sie ist dazu im Grunde genommen besser geeignet als die Einwohnergemeinde, weil sie außer der Forst-, Land- und Gebäuderverwaltung keine andern öffentlichen Pflichten zu erfüllen hat, die ihr Interesse und ihre Mittel von Gesetzes wegen in erster Linie

beanspruchen. Die Ortsbürgergemeinde Aarau ist sich dieser Verpflichtungen bewußt und hat dies auch dadurch bewiesen, daß sie der Einwohnergemeinde für die künstlerische Ausschmückung des Gönhardschulhauses den schönen Betrag von 30 000 Franken schenkte. Im übrigen leistet sie jährlich an den Ortsgeschichtsfonds und an den Brunnenfonds Beiträge. Diese beiden Fonds gehören aber der Einwohnergemeinde und werden auch von ihr kräftig gespeisen, so daß die wertvollen Publikationen, die der erstere unterstützt hat, und die hübschen Brunnen, die die Stadt dem letztern verdankt, nicht als spezielle ortsbürgerliche Leistungen angesprochen werden dürfen. Sehr erfreulich ist, daß die Ortsbürgergemeinde erstmals für 1951 einen Beitrag für kulturelle Zwecke von 2000 Franken beschlossen hat, der auf Anregung der Kommission „Alt-Aarau“ zur Erhaltung des Ortsbildes verwendet werden soll. Darunter sind vor allem Prämien für stilvolle und gute Umbauten in der Altstadt, die Bemalung von Dachhimmeln und ähnliches zu verstehen. Erstmals profitierte das umgebaute und renovierte Haus Nr. 3 im Adelsbändli davon. Dieses Beispiel zeigt, was die Ortsbürgergemeinde auf diesem Gebiete alles wirken kann und welche Möglichkeiten hier für sie liegen. So sehr ihre bisherigen Leistungen auf kulturellem Gebiete zu würdigen sind, so besteht doch der Eindruck, daß sie sich ihm noch mit mehr eigener Initiative und intensiver widmen könnte als bisher.

Je mehr die Ortsbürgergemeinden im Gesamtwohl der ganzen Einwohnerschaft zu wirken und sich eine öffentliche Bedeutung zu erhalten verstehen, um so weniger werden sie Gefahr laufen, in die Rolle von reinen, auf einem kleinen Kreise von Berechtigten ruhenden Nutzungskorporationen herabzusinken und schließlich doch einmal als überlebte Einrichtungen zu verschwinden.

Verena Keller



Adelbändli, das renovierte Haus Nr. 3